

Aktenzeichen: 2 AZB 12/87

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 22. Juli 1987
- 2 AZB 12/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 19. Februar 1986
 Göttingen - 1 Ca 1661/85 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 23. April 1987
 Niedersachsen - 10 Sa 1297/86

Für die Amtliche Sammlung : Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unterzeichnung der Berufung in Vertretung eines Anwalts

Gesetz: ZPO § 518

Leisätze:

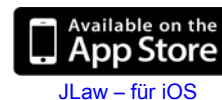
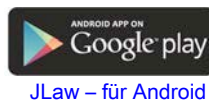
K e i n e

Hinweise des Senats:

Bestätigung von BAG Urteil vom 26. Juli 1967 - 4 AZR 172/66 -
AP Nr. 11 zu § 518 ZPO



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



2 AZB 12/87

10 Sa 1297/86 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 22. Juli 1987
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluß
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
23. April 1987 - 10 Sa 1297/86 - aufgehoben.
Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Beschwerde, an das
Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e:

I. Die Parteien streiten darüber, ob sie das zwischen ihnen
bestehende Arbeitsverhältnis im August 1985 einvernehmlich auf-
gehoben haben und ob dem Kläger noch restlicher Lohn zusteht.
Der Kläger hat begehrt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis mit
dem Beklagten über den 6. August 1985 hinaus fortbestanden habe,

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

und er hat ferner beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm den rückständigen Lohn für August 1985 in Höhe von 1.780,-- DM zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nur in Höhe von 20,-- DM stattgegeben. Gegen dieses Urteil, das ihm am 20. Juni 1986 zugestellt worden ist, hat der Kläger am 18. Juli 1986 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift trägt das Diktatzeichen "sch/if" und ist von der Rechtsanwältin B mit "i.V. B" unterzeichnet worden, darunter steht in Maschinenschrift: "Sch , Rechtsanwalt". Die beglaubigte Abschrift der Berufungsschrift ist ebenfalls mit "i. V. B" unterzeichnet, darunter befindet sich folgender Stempelabdruck: "(gez.) Sch , zur Beglaubigung Rechtsanwalt".

Das Landesarbeitsgericht hat den Kläger in einem Schreiben vom 6. August 1986 darauf hingewiesen, daß gegen die Zulässigkeit der von ihm eingelegten Berufung Bedenken bestünden. Die Berufungsschrift stamme ersichtlich von Rechtsanwalt Sch , sei aber nicht von ihm, sondern von der Rechtsanwältin B mit dem "distanzierenden Zusatz i. V." unterzeichnet worden. Darauf hat Rechtsanwalt Sch am 9. September 1986 erwidert, Rechtsanwältin B habe die Berufungsschrift als seine Vertreterin wirksam unterzeichnet, denn es genüge die Unterschrift eines postulationsfähigen Vertreters.

Durch Beschluß vom 23. April 1987, der dem Kläger am 19. Mai 1987 zugestellt worden ist, hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Berufung sei wegen Formmangels unzulässig. Rechtsmittelschriften müßten von einem postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Mit der Unterschrift solle klargestellt werden, daß der Prozeßbevollmächtigte

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die volle Verantwortung für die Prozeßhandlung übernehme. Das habe Rechtsanwältin B jedoch hier nicht deutlich gemacht, wie sich bereits aus dem distanzierenden Zusatz "i. V." ergebe. Damit dokumentiere der Unterzeichner seine nachgeordnete Stellung und erkläre außerdem, daß er gerade nicht im eigenen Namen und in eigener Verantwortung, sondern für einen Dritten handele. Hinzukomme, daß am Ende des Schriftsatzes maschinenschriftlich der Name von Rechtsanwalt Sch angegeben sei. Die beglaubigte Abschrift der Berufungsschrift sei sogar mit "(gez.) Sch" gestempelt und von Rechtsanwältin B in sachlich unrichtiger Form unterschriftlich beglaubigt worden. Nach dieser Abschrift hätte das Original die eigenhändige Unterschrift von Rechtsanwalt Sch tragen müssen. Daher habe Rechtsanwältin B die Rechtsmittelschrift nur rein formal unterzeichnet, ohne die volle Verantwortung für die Einlegung der Berufung zu übernehmen.

Mit der am 13. Mai 1987 eingegangenen Revisionsbeschwerde begehrt der Kläger, den Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufzuheben.

II. Die nach § 77 ArbGG und den §§ 519 b Abs. 2, 577 Abs. 1 und 2, 569 ZPO statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Revisionsbeschwerde ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, daß die Berufung wegen Formmangels unzulässig sei. Die Berufung ist vielmehr zulässig.

1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht allerdings davon ausgegangen, daß Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsschriften von einem postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten eigenhändig unterschrieben sein müssen; fehlt es hieran, so ist das Rechtsmittel unzulässig (BAG Urteile vom 30. Mai 1978 - 1 AZR 664/75 - und vom 29. Juli 1981 - 4 AZR 632/79 - AP Nr. 42 zu § 518 ZPO m.w.N und AP Nr. 46, aaO). Die Unterschrift unter einem bestimmenden Schriftsatz wird als zwingendes Formerfordernis angesehen. Sie dient dem Nachweis, daß es sich bei dem Schriftsatz nicht um einen bloßen Entwurf handelt und daß der Prozeßbevollmächtigte die volle Verantwortung für die Einlegung des Rechtsmittels und für den Inhalt des Rechtsmittels-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

begründungsschrift übernimmt (BAG, aaO). Im vorliegenden Falle ist die Berufungsschrift zwar von Rechtsanwalt Sch verfaßt, aber von ihm nicht unterschrieben worden. Vielmehr hat Rechtsanwältin B den Schriftsatz unterzeichnet. Deswegen ist die Berufung jedoch noch nicht unzulässig. Mit dem Zusatz "i. V." wollte die Anwältin ersichtlich nur erklären, warum sie anstelle des nach der bürointernen Geschäftsverteilung der Kanzlei mit der Sache befaßten Rechtsanwalts Sch unterzeichnet hat. Sie war im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht nach § 11 Abs. 2 ArbGG selbst postulationsfähig und, wie sich aus dem Rubrum des Berufungsurteils ergibt, als Mitglied der Anwaltskanzlei K. H. G , Bärbel B und K. Sch nach außen hin auch befugt, als Prozeßbevollmächtigte des Klägers aufzutreten. Der Zusatz "i. V." ist daher überflüssig und somit bedeutungslos.

2. Selbst wenn man dem Zusatz "i. V." die Bedeutung eines Handelns im fremden Namen beimessen wollte, bestünden gegen die Zulässigkeit der Berufung keine Bedenken. Auch ein Vertreter des Prozeßbevollmächtigten kann nämlich die Rechtsmittelschrift unterzeichnen, wenn er selbst postulationsfähig ist (vgl. BAG Urteil vom 26. Juli 1967 - 4 AZR 172/66 - AP Nr. 11 zu § 518 ZPO; BGH LM Nr. 19 zu § 518 Abs. 1 ZPO; BGH VersR 1976, 830; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl. § 129 Rz 18; Wieczorek/Röblier, ZPO 2. Aufl. § 518 B I b; Zöllner/Schneider, ZPO 15. Aufl. § 518 Rz 28). Das trifft für die Rechtsanwältin B zu. Sie hat sich auch nicht bereits durch den Zusatz " i. V." vom Inhalt der Berufungsschrift "distanziert". Allerdings können der Unterschrift beigefügte Zusätze erkennen lassen, daß der Unterzeichner die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes ablehnt oder einschränkt, so z. B. wenn der unterzeichnende Rechtsanwalt durch einen Vermerk neben seiner Unterschrift darauf hinweist, daß der Schriftsatz nicht von ihm, sondern von einem anderen Rechtsanwalt stammt (vgl. RGZ 65, 81, 85; BAG 11, 130 = AP Nr. 15 zu § 519 ZPO). Möglich wäre ferner, daß der Unterzeichner sich durch den Zusatz "im Auftrag", abgekürzt " i. A. ", vom Inhalt des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schriftsatzes distanzieren will. In diesem Falle tritt er nur als Erklärungsbote auf (vgl. BAG, Urteil vom 26. 7. 1967, aa0). Hat er dagegen mit " i. V. ", also in Vertretung unterzeichnet, so will er damit die volle Verantwortung für den Inhalt der Rechtsmittelschrift übernehmen (BAG, aa0). Im rechtsgeschäftlichen Bereich ist Vertretung nach den §§ 164 ff. BGB das Handeln im Namen des Vertretenen mit der Wirkung, daß die Rechtsfolgen unmittelbar in der Person des Vertretenen eintreten. Der rechtsgeschäftlich Handelnde ist allein der Vertreter, nicht der Vertretene. Für Inhalt und Wirksamkeit des Geschäfts kommt es nur auf seinen Willen an; lediglich die Rechtswirkungen des Geschäfts treffen den Vertretenen. Der Vertreter gibt eine eigene Willenserklärung ab; dagegen übermittelt der Bote eine Willenserklärung seines Auftraggebers (MünchKomm-Thiele, BGB, 2. Aufl., vor § 164 Rz 40 und 64; Palandt/Heinrichs, BGB, 45. Aufl., Einf. v. § 164 Anm. 1 und 3 f.). Wenn bei der Vornahme von Prozeßhandlungen ein Vertreter tätig wird, kann nichts anderes gelten. Er übernimmt ebenso wie der rechtsgeschäftliche Stellvertreter, der eine eigene Willenserklärung abgibt, die volle Verantwortung für seine Erklärung. Deshalb ist im vorliegenden Falle die Einlegung der Berufung als Prozeßhandlung des Unterzeichners der Berufungsschrift, also der Rechtsanwältin B anzusehen (vgl. BAG Urteil vom 26. Juli 1967, aa0).

3. Ob der Beglaubigungsvermerk auf der Abschrift der Berufungsschrift inhaltlich richtig ist, hat für die Wirksamkeit der Berufung keine Bedeutung. Hierfür kommt es allein auf eine formgerechte Berufungsschrift an, die hier vorliegt. Nur wenn es daran fehlen sollte, kann der Mangel unter Umständen geheilt werden (vgl. BAG Urteil vom 30. Mai 1978, aa0).

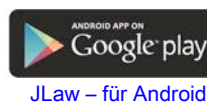
Hillebrecht

Triebfürst

Ascheid



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)